



TSG 1848 Hofgeismar e.V.
Abteilung Fußball



Kinder- und Jugendschutzkonzept

*Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text größtenteils die männliche Form geschlechtsunabhängig verwendet, sofern eine Geschlechtsdifferenzierung nicht aus inhaltlichen Gründen notwendig ist.

1) Wozu ein Kinder- und Jugendschutzkonzept?

- Wir werden der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gerecht
- Der Gesetzgeber gib allen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, also auch und gerade dem Sportverein, den ausdrücklichen Auftrag, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen (§ 72a SGB VIII)
- Wir sichern unsere Sparte ab und fördern ihre Entwicklung – einem Verein, der gute Präventionsarbeit leistet, vertraut man sein Kind mit gutem Gewissen an
- Gerade eine vorausschauende Präventionsarbeit, die sich des Themas annimmt, ohne durch einen konkreten Anlass getrieben zu sein, ist Merkmal einer verantwortlichen und qualitativ hochwertigen Vereinsarbeit

2) Wer ist Vereinsverantwortlicher für das Thema Kinderschutz auf Beschluss Vorstandsebene der Sparte Fußball?

- Björn Waldeck (stellv. Jugendleiter)

3) Wer ist auf Vorstandsbeschluß der Sparte Fußball Ansprechpartner und Anlaufstelle, bei der Vorfälle gemeldet und Hilfe gesucht werden kann?

- Ina Plaum, Jugendleiterin TSG Hofgeismar, Abt. Fußball
- Björn Waldeck, stellv. Jugendleiter TSG Hofgeismar, Abt. Fußball
- Aufgaben des Ansprechpartners: s. auch Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall

4) Welcher Personenkreis prüft die Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen, wer legt diesen Personenkreis fest?

- Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss per Vorstandsbeschluss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten. Diese Personen sind aktuell:
- Ina Plaum, Jugendleiterin TSG Hofgeismar, Abt. Fußball
- Björn Waldeck, stellv. Jugendleiter TSG Hofgeismar, Abt. Fußball
- Manuel Thomas, 1. Vorsitzender TSG Hofgeismar, Abt. Fußball

5) Was wird geprüft?

- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis innerhalb des unter 6) festgelegten Personenkreises durch den unter 4) festgelegten Personenkreis
- Vorlage des mit aktuellem Datum unterschriebenen Verhaltenskodex zum Kindeswohl (s. Anhang)
- Die vorlagepflichtigen Dokumente verbleiben beim zur Vorlage Verpflichteten

6) Welcher Personenkreis ist zu prüfen und soll vorlagepflichtig sein?

- Alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer – jeder der unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeitet oder aufgrund Tätigkeit im Verein regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammentrifft

7) Wie oft sollte eine Überprüfung stattfinden?

- Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erwFZ + Verhaltenskodex, z.B. alle drei Jahre, erfolgen
- Bei neu hinzugekommenen Personen gem. 6) hat die Vorlage zeitnah zu erfolgen

8) Wie ist die Verfahrensweise bei Eintragungen?

- Der Verein muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erwFZ und Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen. Eine verbindliche Verabschiedung (ggf. Anpassung) erfolgt durch den Vorstand.

- Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:
- Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.
- Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein.
- Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden.
- Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden.
- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

9) Welche Daten und Inhalte dürfen zur Speicherung erfasst werden?

- Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig.
- Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

10) Welche Maßnahmen erfolgen darüber hinaus?

- Geplant sind regelmäßige, verpflichtende Schulungen (alle zwei Jahre) für Trainer, Betreuer und Funktionäre mit Inhalten wie Prävention, Grenzachtung, Verhalten im Verdachtsfall auch durch externe Anbieter in Kooperation mit DFB bzw. HFV
- Einmal jährliche Durchführung einer vereinsinternen Informationsveranstaltung mit dem Ziel Sensibilisierung und gemeinsame Entwicklung eines sicheren Umgangs unter Einbeziehung von Trainern, Betreuern und Eltern
Hierbei werden auch Interventionsleitlinien, Abläufe und Meldewege bei Verdachtsfällen im Sinne eines Stufenplans vorgestellt (1. Wahrnehmen und Dokumentieren 2. Meldung an Ansprechpartner 3. Einschätzung und ggfls. Einbeziehung externer Fachstellen) unter Vorgabe der Vertraulichkeit und des Schutzes der Betroffenen
- Kenntnisnahme und Unterzeichnung aller Beteiligten (s. Punkt 6) des Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Hessischen Fußballverbandes (s. Anlage)
- Kommunikation: Das Konzept wird regelmäßig via Homepage, Social-Media-Kanäle und Elterninfos in den Gruppen bzw. über Aushang in den Schaukästen (Innenstadt, Stadion) geteilt



■ Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere Mobbing nicht (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.
6. In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.
7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V., bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Vereinsnummer	Verein
Geburtsdatum	Vorname und Name
Datum	Unterschrift



■ Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

1. **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D. h. wenn ein/e Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

2. **Keine Privatgeschenke an Kinder**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

3. **Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen**

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

4. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern**

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

5. **Keine Geheimnisse mit Kindern**

Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

6. **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern**

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

7. **Transparenz im Handeln**

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION



MERKBLATT ZUR ERSTELLUNG EINES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Nachdem durch den Vereinsvorstand die Grundsatzentscheidung getroffen wurde, sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein einzusetzen, muss vereinsintern geklärt werden, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sollten in einem „Präventionskonzept Kinderschutz im Verein“ (Kinderschutzkonzept) festgelegt werden. Dabei kann die folgende Liste je nach Interessenslage und Rahmenbedingungen im Verein ergänzt werden. Die einzelnen konkreten Maßnahmen sollen dann in einen Vorstandsbeschluss münden. [Siehe » Muster für einen Vorstandsbeschluss](#)

01 » Benennung eines Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz auf der Vorstandsebene.

02 » Benennung eines Ansprechpartners innerhalb des Vereins (aber außerhalb des Vorstandes) **als Anlaufstelle**, bei der Vorfälle gemeldet und Hilfe gesucht werden können. Durch den Ansprechpartner erfolgt auch eine Weitervermittlung an externe Anlaufstellen (z.B. die des Landesverbandes oder von dessen Kooperationspartner). Die Aufgaben des Ansprechpartners und die Handlungsabläufe müssen klar festgelegt werden. Zudem muss der Ansprechpartner geschult werden, z.B. beim Landesverband oder beim LSB.

03 » Beschluss des Vorstands zur Verpflichtung aller Vereinsmitglieder und aller für den Verein Arbeitenden **auf einen Verhaltenskodex** gegenüber Kindern und Jugendlichen. Durch den Beschluss legt der Verein die Grundsätze seines Verhaltens gegenüber den Kindern und Jugendlichen fest. [Siehe » Muster für einen Verhaltenskodex im Verein](#)

04 » Durchführung einer Informationsveranstaltung für alle Trainer und Betreuer, einschließlich einer Kurzschulung zum Thema Grenzverletzungen. Im Rahmen dieser oder alternativ in einer gesonderten Veranstaltung sollten die Trainer und Betreuer auf Basis des Verhaltenskodex gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen entwickeln und sich auf diese verpflichten. [Siehe » Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer](#)

05 » Einführung der Pflicht zur Prüfung der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Trainer und Betreuer sowie für alle Mitarbeiter des Vereins, die Vereinsfahrten, Ausflüge oder Turniere mit Übernachtung begleiten. Ohne diese Prüfung sowie für jeden, dessen erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, ist ein kinderbezogener Einsatz für den Verein ausgeschlossen. Zudem müssen die Verfahrensabläufe allgemein, bei Verweigerung der Vorlage sowie bei Einträgen im erweiterten Führungszeugnis konkretisiert werden. [Siehe » Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses und » Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Verein](#)

06 » Erstellung von Interventionsleitlinien im Krisenfall durch den Vereinsverantwortlichen für Kinderschutz und den Ansprechpartner (Anlaufstelle) im Verein, die u. a. Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen und Aussagen zum Umgang mit der Öffentlichkeit festlegen. [Siehe » Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall](#)

07 » Kommunikation des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern im Allgemeinen, den Eltern sowie den Kindern und Jugendlichen im Speziellen über das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln der Trainer und Betreuer. Dies kann bspw. in Form eines Berichts auf der Hauptversammlung, eines Informations- oder Elternabends, eines Aushangs, eines Berichts auf der Homepage etc. erfolgen.

08 » Kontaktaufnahme mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, wie z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt etc.

DAS FINALE KINDERSCHUTZKONZEPT
IST IN JEDEM FALL VOM VEREINSVORSTAND
ZU BESCHLIESSEN.

